

Erläuterungen

Stand: Jänner 2025

Allgemeiner Teil

Gips ist ein immer rarer werdender Baustoff, da die primären Ressourcen begrenzt sind und der REA-Gips aus der Rauchgasreinigung (Rauchgasentschwefelung) von Stein- und Braunkohlekraftwerken durch deren sukzessives Abschalten nicht mehr zur Verfügung steht. Gipsabfälle fallen insbesondere als Gipsplattenabfälle, aber auch als Calciumsulfatestrichabfälle (in Form von Anhydrit) beim Rückbau von Bauwerken an.

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 wird Gips derzeit fast ausschließlich deponiert, im Jahr 2019 wurden etwa 49.000 Tonnen Abfälle der Abfallart SN 31438 „Gips“ auf Deponien abgelagert, etwa 4.000 Tonnen wurden in Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen eingebracht. Das Potential wird größer eingeschätzt (etwa 100.000 Tonnen), da derzeit Gipsabfälle aus dem Baubereich auch über die Baumixmulde unter anderen Abfallarten (zB SN 31409 oder SN 91206) entsorgt werden. In der Gipsplattenindustrie können etwa 30-40 % Recyclinggips (in Form von Dihydrat) anstelle von Rohstein in der Gipsplatte substituiert werden. Recyclinggips (RC-Gips) aus derzeit deponierten Gipsabfällen könnte zur Gänze in österreichischen Gipsplattenwerken verwertet werden.

Gipsabfälle, in erster Linie Gipsplattenabfälle, sind nach entsprechender Behandlung gut geeignet bei der Herstellung von neuen Gipsplatten wiedereingesetzt zu werden (closed-loop recycling). Die Kreislaufführung dieser Abfälle führt zudem zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponieraum, durch Reduktion des Sulfatgehalts zur Verbesserung des Deponieverhaltens von Abfällen auf Deponien und der Qualität von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung und kann gleichzeitig den hohen Bedarf an Gips sicherstellen.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wurde mit der Novelle der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), Novelle BGBl. II Nr. 2021/144, ein Deponierungsverbot für Gipsplatten ab dem 1. Jänner 2026 geschaffen. Darauf abgestimmt wird in dieser Verordnung die Trennpflicht auf der Baustelle u.a. für Gipsplatten eingeführt. Damit werden die im Hinblick auf Gips geforderten Maßnahmen zur Förderung des selektiven Abbruchs (vergleiche Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) erfüllt. In einer nächsten Novelle der DVO 2008 sollen auch die Anforderungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten im Baubereich) deklarieren können. Diese Kriterien gewährleisten ein hohes Maß an Umweltschutz und entsprechen den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen.

Verpflichtete dieser Verordnung sind Abfallerzeuger (zB Bauherr), Abfallsammler, Abfallbehandler und Bauunternehmer.

Besonderer Teil

Zu § 4 (Trennpflicht):

Abs. 1:

Die Trennpflicht gilt zusätzlich zur Trennpflicht gemäß § 6 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015.

Grundsätzlich sollen bei jedem Abbruch bzw. Neubau zusätzlich zu den Anforderungen der RBV die in dieser Verordnung definierten weiteren drei Gruppen an Abfällen abgetrennt werden. Dies gilt unabhängig von einer Mengenschwelle und unabhängig vom Verunreinigungsgrad.

Gemäß RBV ist beim Abbruch von Bauwerken – bei Erreichen bestimmter Mengenschwellen – eine verpflichtende Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder eine rückbaukundige Person durchzuführen. Eine freiwillige Schad- und Störstofferkundung kann jederzeit erfolgen.

Sofern eine Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder eine externe rückbaukundige Person erfolgt ist, soll zusätzlich eine weitere Gruppe mit den für die

Verwertung nicht geeigneten Gipsplattenabfällen und Calciumsulfatestrichabfällen vor Ort abgetrennt werden. Als Verwertungswege, die zu beurteilen sind, kommt die Herstellung von Gipsplatten und Gipsbindemitteln und die Verwendung von Gips als Erstarrungsregler in der Zementindustrie, in Betracht. Die Sammlung dieser zB durch Verunreinigung nicht geeigneten Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle kann für die nachfolgende Deponierung gemeinsam erfolgen.

Sofern keine Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder eine externe rückbaukundige Person gemäß RBV durchgeführt wurde, soll die Aussortierung der nicht für die Verwertung geeigneten Abfälle ausschließlich im Rahmen der Eingangskontrolle in der Behandlungsanlage, welche die Abfälle für eine nachfolgende Verwertung zB in der Gipsplatten-, Gipsbindemittel- oder Zementindustrie sortiert und aufbereitet, erfolgen.

Der Begriff „Gips-Wandbauplatten“ ist im Sinne der ÖNORM EN 12859 „Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“, ausgegeben am 15. März 2011, zu verstehen. Unter den Begriff Gips-Wandbauplatten (früher auch Gips-Dielen genannt, siehe ÖNORM B 3412 „Gipsdielen – Arten, Anforderungen, Prüfungen“, ausgegeben am 1. April 2000) im Sinne der ÖNORM EN 12859 fallen auch Vollgipsplatten oder Gipsbausteine.

Der Begriff „Gipsplatten“ ist im Sinne der ÖNORM EN 520 „Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“, ausgegeben am 1. Juli 2010, zu verstehen. Bisher wurden Gipsplatten gemäß ÖNORM B 3410 „Gipsplatten für Trockenbausysteme – Arten, Anforderungen und Prüfungen“, ausgegeben am 1. April 2016, bzw. DIN 18180 „Gipsplatten – Arten und Anforderungen“, ausgegeben im September 2014, als Gipskartonplatten bezeichnet.

Der Begriff „Gips-Feuerschutzplatten“ ist im Sinne der ÖNORM B 3410 zu verstehen.

Alle Gipsplatten tragen einen Rückseitenaufdruck, aus dem sich der jeweilige Plattentyp entnehmen lässt:

Produktbezeichnung	ÖNORM EN 520	ÖNORM B 3410 bzw. DIN 18180	Hinweis
Bauplatte	A	GKB	
Feuerschutzplatte	DF	GKF	
Bauplatte imprägniert	H2	GKBI	Gipskern enthält Hydrophobierungsmittel
Feuerschutzplatte imprägniert	DFH2	GKFI	Gipskern enthält Hydrophobierungsmittel

Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) und Gipsfaserplatten zählen gemeinsam zu den „faserverstärkten Gipsplatten“ im Sinne der ÖNORM EN 15283-1 „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung“, ausgegeben am 1. Oktober 2009, und der ÖNORM EN 15283-2 „Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten“, ausgegeben am 1. Oktober 2009.

Alle Gipsvliesplatten und Gipsfaserplatten tragen einen Rückseitenaufdruck, aus dem sich der jeweilige Plattentyp entnehmen lässt:

Produktbezeichnung	ÖNORM EN 15283-1	ÖNORM EN 15283-2	Hinweis
Gipsvliesplatte	GM, GM-H1, GM-H2, GM-I, GM-F, GM-R		Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipskern <u>mit</u> Vlies-Ummantelung)
Gipsfaserplatte		GF, GF-W1, GF-W2, GF-R1, GF-R2, GF-H, GF-D, GF-I	Gipsfaserplatten sind ebene, rechteckige Platten, die aus einem abgebandenen Gipskern bestehen, der mit im Kern verteilten anorganischen und/oder organischen Fasern verstärkt ist (Gipskern <u>ohne</u> Papier-/Vlies-Ummantelung)

Der Begriff Calciumsulfatestrich ist im Sinne der ÖNORM B 3732 „Estriche – Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen – Ergänzende Anforderungen zur ÖNORM EN 13813“, ausgegeben am 15. Dezember 2016, zu verstehen.

Gipsfaserplatten fallen in geringen Mengen an (etwa 5-10 % der anfallenden Gipsplatten) und unterliegen ebenfalls dem zukünftigen Deponierungsverbot gemäß DVO 2008. Derzeit existieren keine Gipsfaserplattenproduzenten in Österreich. Gipsfaserplatten können in geringen Mengen (kleiner 5 %) in der Gipsplattenproduktion eingesetzt werden. Größere Mengen können in Europa (zB in Deutschland) einem Recycling zugeführt werden.

Abs. 2:

Grundsätzlich sollen die beim Abbruch anfallenden Gipsplatten und Calciumsulfatestriche entweder direkt auf der Baustelle oder falls dies nicht möglich ist – auch im Wege eines Sammlers (zB Altstoffsammelzentrum) – von einem Behandler (zB Behandlungsanlage zur Nachsortierung einer Baumixmulde) in die drei Gruppen gemäß Abs. 1 (einschließlich der Aussortierung der für die Verwertung nicht geeigneten Gipsabfälle) getrennt und zu einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung dieser Abfälle für die nachfolgende Verwertung gebracht werden. Die Sammlung von Gipsabfällen und Calciumsulfatestrichabfällen von privaten Haushalten über das Altstoffsammelzentrum ist daher weiterhin möglich. Der direkte Weg zur Deponie soll mit Ausnahme der nachweislich nicht geeigneten (d.h. verunreinigten) vor Ort gesammelten Platten (zB mit Asbest) nicht möglich sein.

Hinsichtlich der Trennbarkeit ist festzuhalten, dass an Wand angeklebte Gipsplatten üblicherweise mit hochwertigen Klebstoffen angeklebt werden und dadurch gut trennbar sind. Calciumsulfatestrich wird häufig auf einer Trennschicht verlegt und ist daher ebenfalls gut trennbar.

Abs. 3:

Derzeit wird Calciumsulfatestrich in der Regel nicht getrennt, sondern gemeinsam mit Bauschutt gesammelt. Calciumsulfatestrich gilt als Störstoff bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung, kann aber bei getrennter Sammlung zB in der Zementindustrie verwertet werden.

Calciumsulfatestrich ist auch ein Störstoff bei der Herstellung von Gipsplatten und muss daher von diesen getrennt gesammelt werden bzw. ist eine Verunreinigung der rückgebauten Gipsplatten mit Calciumsulfatestrich zu vermeiden.

Pro Jahr werden in Österreich etwa 120.000 Tonnen Calciumsulfatestrich verbaut.

Abs. 4:

Der Bauherr als Abfallerzeuger übernimmt ebenso wie der Bauunternehmer die Verantwortung für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle. Die Begriffe „Bauherr“ und „Bauunternehmer“ sind entsprechend den Definitionen in der RBV zu verstehen.

Zu § 5 (Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips):

Materialien aus Bereichen, bei denen eine Kontamination bekannt ist oder vermutet wird, und diese Kontamination in weiterer Folge nicht entfernt werden kann, sind als Eingangsmaterialien für die Aufbereitung zu RC-Gips generell nicht zulässig. Die Vermutung einer Kontamination kann durch eine geeignete analytische (Vor-)Untersuchung widerlegt werden. Für Schadstoffe, die in der Inertabfalldeponie begrenzt sind, können diese Grenzwerte zur Beurteilung herangezogen werden. Für andere Schadstoffe ist eine eigene Beurteilung vorzunehmen, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass nur solche Materialien für die Herstellung von RC-Gips verwendet werden, deren Einsatz die öffentlichen Interessen nicht gefährden. Bestätigt sich die Vermutung nicht, ist ein Einsatz als Eingangsmaterial – bei Einhaltung aller anderen Vorgaben – zulässig.

Gipsputze enthalten erhebliche Mengen an Kalk und sollen daher weitestgehend als Eingangsmaterialien für RC-Gips vermieden werden.

Zu § 6 (Abfallende für RC-Gips):**Abs. 1:**

Eine Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft eines spezifischen Abfalls hat die Vorgaben des § 5 Abs. 2 bis 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, einzuhalten. Insbesondere sind Qualitätskriterien und Verwendungszweck festzulegen.

Für das Vorliegen des Endes der Abfalleigenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Qualität, nachgewiesen durch die Übermittlung des Beurteilungsnachweises der Erstuntersuchung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (als zuständige Behörde) (siehe Abs. 1),
- die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems (siehe Anhang 1) und
- die bestimmungsgemäße Verwendung (siehe Abs. 4).

Mit der für die Behörde nachvollziehbaren Buchung des RC-Gips in ein Produktlager endet die Abfalleigenschaft.

Der Beurteilungsnachweis der Erstuntersuchung muss elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermittelt werden. Die Übermittlung der Beurteilungsnachweise der

Erstuntersuchungen, dokumentiert in einem elektronischen System, stellt die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Abfalldekkriterien, sicher.

Bis zur Einrichtung einer Übermittlungsmöglichkeit im Register ist der Beurteilungsnachweis an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/6, 1010 Wien, Stubenbastei 5, E-Mail-Adresse: v6@bmk.gv.at, zu übermitteln.

Es ist nur erforderlich die Beurteilungsnachweise der Erstuntersuchungen zu übermitteln. Es muss jedenfalls immer ein gültiger Beurteilungsnachweis bei der Behörde vorliegen. Die Beurteilungsnachweise über die Folgeuntersuchungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Beurteilungsnachweise müssen der Bundesministerin auch für Evaluierungszwecke dieser Verordnung zur Verfügung stehen.

Abs. 2:

Die für die Herstellung von RC-Gips zulässige Abfallart ist in Anhang 1 Kapitel 1 angeführt. Nach der Aufbereitung sind diese Abfälle – bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang 1 – der Abfallart SN 31443 „Recyclinggips, qualitätsgesichert“ zuzuordnen. Die Deklaration des Abfallendes und die Buchung in das Produktlager hat dann unter Verwendung der Abfallart SN 31443 zu erfolgen. Die Abfallart SN 31443 ist nur bis zum Erreichen des Abfallendes relevant.

Sollen Gipsabfälle für andere Verwendungszwecke zB für die Gipsbindemittelindustrie oder Zementindustrie aufbereitet werden, sind für die aufbereiteten Gipsabfälle weiterhin die Abfallart SN 31438 „Gips“ bzw. im Falle von aufbereiteten Calciumsulfatestrichabfällen die Abfallart SN 31438 24 „Gips“ mit der Spezifizierung „Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)“ zu verwenden.

Abs. 3:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, haben die Abfälle, die ein Abfallende erreichen, den einschlägigen Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts zu entsprechen. Die Produktnormen für Primärgips gelten daher auch für RC-Gips.

Abs. 4:

Durch die Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung soll die Wiederverwendung für denselben Zweck, für den das Material ursprünglich verwendet wurde, und somit die Kreislaufführung der Gips(platten)abfälle sichergestellt werden. Andere Verwendungszwecke sind im Rahmen des Abfallrechts grundsätzlich weiterhin möglich zB wird Calciumsulfat im Zement bei seiner Herstellung zur Regelung des Erstarrungsverhaltens zugegeben (Calciumsulfat kann dabei Gips (Calciumsulfatdihydrat $\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$), Halbhydrat ($\text{CaSO}_4 \times \frac{1}{2}\text{H}_2\text{O}$) oder Anhydrit (kristallwasserfreies Calciumsulfat CaSO_4) oder eine Mischung davon sein).

Das Abfallende darf nur für die in der Verordnung definierten Anwendungsbereiche deklariert werden. Sollte ein aufbereiteter Gipsabfall für andere Anwendungsbereiche verwendet werden, erfolgt dies unter Einhaltung des Abfallrechts. Die Zulässigkeit ist in diesem Fall im Einzelfall zu beurteilen.

Festzuhalten ist, dass eine Person, die Gipsabfälle verwendet bzw. behandelt grundsätzlich eine abfallrechtliche Erlaubnis benötigt. Ebenfalls benötigt eine Anlage, in der Gipsabfälle eingesetzt werden, grundsätzlich eine abfallrechtliche Genehmigung. Gemäß § 37 Abs.2 AWG 2002 unterliegen Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994 unterliegen, nicht der Genehmigungspflicht nach AWG 2002. Eine Zementmühle, die gemäß GewO 1994 genehmigt ist, und nicht gefährliche aufbereitete Gipsabfälle dem Zement als Erstarrungsregler zumischt, wäre als eine solche Behandlungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen anzusehen. Die dafür verwendeten aufbereiteten Gipsabfälle müssen unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar sein und es dürfen dadurch keine Schutzgüter beeinträchtigt werden können.

Abs. 6:

Bis zur Einrichtung der Meldung der Abnehmer des RC-Gipses über das Register gemäß § 22 AWG 2002 ist diese Meldung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/6, elektronisch zu übermitteln.

Zu § 8 (Inkrafttreten und Übergangbestimmungen):

Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt. Die Bestimmungen zum Abfallende für RC-Gips aus bereits derzeit getrennt gesammelten Gipsabfällen tritt zuerst mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die Trennpflicht auf der Baustelle tritt angepasst an die geplante Erweiterung der Recyclingkapazitäten am 1. April 2025 in Kraft. Bis zum abschließenden Ausbau der Recyclingkapazitäten können die getrennt gesammelten Gipsabfälle gelagert werden oder bis längstens 1. Jänner 2026 deponiert werden.

Zu Anhang 1 (Qualitätsanforderungen für RC-Gips):

Die Qualitätsanforderungen definieren die zulässigen Abfälle für die Herstellung und beinhalten Vorgaben an die Behandlung und Verwendung sowie Vorgaben für das Qualitätsmanagement von RC-Gips.

Kapitel 1:

Die zulässige Abfallart SN 31438 „Gips“ umfasst zB Gipsplatten; Keramikformen aus Gips; Stuckgips, der getrennt gesammelt wurde.

Abfälle, die einen Asbestgehalt $\geq 0,008$ M% aufweisen, sind für die Herstellung von RC-Gips nicht zulässig.

Sollte beim Eingangsmaterial der Verdacht einer Kontamination mit Asbest bestehen, ist dies durch analytische Untersuchungen nach dem Stand der Technik (siehe Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Kapitel 4.2) auszuschließen.

Tunnelausbruchmaterial aus reinem Gips ist zwar derselben Abfallart zuzuordnen, wird in dieser Verordnung aber explizit ausgeschlossen, da die Aufbereitung von Tunnelausbruchmaterial in anderer Weise erfolgen muss, als die Aufbereitung von Gipsplatten. Das Recycling von Gipsplatten in der Gipsplattenindustrie stellt das primäre Ziel der Verordnung dar.

Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich) ist der Abfallart SN 31438 24 „Gips“ mit der Spezifizierung „Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)“ zuzuordnen und einem Recycling in der Gipsplattenindustrie nicht zugänglich (vergleiche den Grenzwert für $\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$ für RC-Gips) und soll daher nicht im Eingangsmaterial enthalten sein.

Kapitel 2:

Sofern eine Schad- und Störstofferkundung gemäß RBV durchgeführt wurde, ist im Rahmen der Eingangskontrolle folgende Dokumentation des Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 15. Mai 2022, zu überprüfen:

- Objektbeschreibung gemäß ÖNORM B 3151
- Orientierende Schad- und Störstofferkundung oder Erkundungsbericht gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32“ Innenraumluftverunreinigungen – Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014
- Rückbaukonzept
- Freigabeprotokoll

Sonstige relevante Dokumente, die im Rahmen der Eingangskontrolle überprüft werden sollen, sind zB die Dokumentation einer chemischen Untersuchung oder der Schad- und Störstofffreiheit.

Die Identitätskontrolle ist eine stichprobenartige analytische Untersuchung, mit der überprüft wird, ob ein angelieferter Abfall jenem Abfall entspricht, der in den relevanten Dokumenten beschrieben wurde. Die Identität ist dabei nicht nur in Bezug auf die örtliche Herkunft zu beurteilen (d.h. richtige Baustelle), sondern auch bezüglich der Eingangsmaterialien, auf die sich die Zulässigkeit für die Herstellung von RC-Gips bezieht. Sofern die Gipsabfälle im Rahmen der kommunalen Sammlung gesammelt wurden, ist für die Nachvollziehbarkeit die Angabe der Gemeinde ausreichend.

Kapitel 3:

Die festgelegten Grenzwerte orientieren sich an den Eurogypsum-Werten, welche als Richtwerte ursprünglich für REA-Gipse ausgearbeitet wurden. Die Grenzwerte wurden auf Basis von vorgelegten Analysenwerten für RC-Gips aus Abbrüchen plausibilisiert. Im Rahmen der internen Evaluierung gemäß WFA-Grundsatz-Verordnung werden diese Grenzwerte erneut beurteilt.

Kapitel 4:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sind Vorgaben für ein Managementsystem festzulegen und hat der Erzeuger von RC-Gips ein Managementsystem anzuwenden. Die vorgesehenen ISO-Normen für Managementsysteme erfüllen, gemeinsam mit den Vorgaben dieser Verordnung, die in den unionsrechtlichen Abfallende-Verordnungen, zB Verordnung (EU) Nr. 333/2011, vorgesehenen Anforderungen für Managementsysteme, die auch eine Qualitätskontrolle umfassen.

Neben den Managementsystemen ÖNORM EN ISO 9001 und ÖNORM EN ISO 14001 erfüllen auch im EMAS-Register eingetragene Organisationen und EFB+ Betriebe das Vorhandensein eines adäquaten Managementsystems. Die Vorgaben der Verordnung zum Qualitätsmanagement sind im Rahmen dieser Managementsysteme zu dokumentieren.

Zu Anhang 2 (Konformitätserklärung):

Die Konformitätserklärung ist ein Erfordernis der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Das Formblatt ist an die ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17050-1 „Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern Teil 1: Allgemeine Anforderungen“, ausgegeben am 1. Juni 2010, Anhang A.2, angelehnt.